

RICHTLINIEN

des Landkreises Altenkirchen
über die Kindergartenbeförderung
vom 15.07.1996

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis Altenkirchen trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Beförderungspflicht besteht nicht beim Besuch eines Kindergartens innerhalb des Wohnortes.

2. Zuständiger Kindergarten

Zuständiger Kindergarten ist der nach dem Kindergartenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindergarten.

3. Verkehrsmittel

3.1 Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.1.1 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindergärten soll in der Regel im Öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass

- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,
- die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.1.2 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Kinder Schülerfahrkarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

3.1.3 Im Falle des Verlustes der Schülerfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt.

3.1.4 Für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerfahrkarten trifft die Kreisverwaltung Regelungen mit den jeweils in Betracht kommenden Verkehrsträgern (Verkehrsträgerverbänden). Dabei sollen die vertraglichen Regelungen auf der Grundlage der Rahmenverträge des Landkreistages/Städtetages für Schülerfahrkosten angewandt werden.

3.2 Kindergartenbus ¹

¹Krafffahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 4 Buchst. 1) der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273)

Die Beförderung soll in der Regel mit Kindergartenbussen erfolgen, wenn eine Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich ist. Dabei sollten nach Möglichkeit mindestens fünf Kindergartenkinder zu befördern sein. Hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorzusehen. Beim Einsatz von Kindergartenbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechend zu berücksichtigen; der Anforderungskatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage beigefügt.

3.3 Privateigenes Kraftfahrzeug

Zur Gewährleistung der Beförderungspflicht kann der Landkreis auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte übernehmen. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte/Schülerwochenkarte des vergleichbaren Verkehrsmittels (im Zweifel: Tarifordnung der Westerbahnbahn) für die Entfernung zwischen vereinbarter Haltestelle am Wohnort und Kindergarten und der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel für jedes Kind im privateigenen Kraftfahrzeug erstattet.

3.4 Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn der Schulbus den Kindergarten unmittelbar anfährt.

4. Aufsicht

Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zum und vom Kindergarten aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und zum Abholen von der Haltestelle. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.

5. Nachmittagsfahrten

5.1 Eröffnet der Träger des Kindergartens vor- und nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Fahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die übliche Fahrzeit des Busses (Bus im Öffentlichen Personennahverkehr/Kindergartenbus) auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet.

5.2 Ein Kindergartenbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig mindestens acht Kindergartenkinder zu befördern sind. Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jedes beförderte Kind die Kosten für zwei Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten erstattet werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen.

- 6.2 Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden in der Regel nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

7. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

8. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 3.2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 3 erfolgt halbjährlich nachträglich zum 01. Februar und 01. August. Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

9. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.08.96 anzuwenden.

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1. Allgemeines

1.1 **Anwendungsbereich** (§ 15 d Abs. 1 Nr. 1 StVZO)

Dieser Anforderungskatalog gilt für Kraftomnibusse - Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind - und sog. Kleinbusse - Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind - ,

die zur Schüler- oder Kindergartenbeförderung

- nach § 1 Nr. 4 Buchst. d, g oder i der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes -Freistellungs-Verordnung- oder

- nach § 43 Ziffer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Sonderform des Linienverkehrs)

besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsstelle anzuzeigen (§ 23 Abs. 6 StVZO).

2. Technische Anforderungen/Ausstattung der Kraftfahrzeuge

2. **Gesetzliche Vorschriften**

Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der StVZO und der BO Kraft entsprechen.

2.2 **Kennzeichnung** (§ 33 Abs. 4 und Anlage 4 BO Kraft)

Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken.

2.3 **Zusätzliche Blinkleuchten** (§ 54 Abs. 4 StVZO)

Kraftomnibusse und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen.

Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t müssen zusätzlich an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.

2.4 **Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer** (Sitzposition definiert in den "Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen" (VkBf. 1987 S. 723)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b, 35e und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des Kraftomnibusses beobachten können.

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordneten Messlatte direkt oder

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfeldes z. B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

2.4.2 der Kraftomnibus außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorne durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeuges weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;

2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkonnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

2.4.3.1 - § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO

die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht², beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z. B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);

2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei dem von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;

2.4.5 - § 35b Abs. 2 StVZO

in Kraftomnibussen mittels baulicher Maßnahmen, z. B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.

2.5 **Ein- und Ausstiege** (§ 35d Abs. 2 StVZO)

2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen dürfen maximal 400 mm über der Fahrbahn liegen.

2.5.2 - VkBl. 1980 S. 537

Wird bei Kraftomnibussen eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen,

²Diese Ausnahme gilt nur für die Nachrüstung i.V.m. Ziffer 2.4.2 für im Verkehr befindlichen Kraftomnibusse

die von Schülern und Kindergartenkinder beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird.

2.5.3 - § 35d Abs. 1 StVZO

Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.

2.5.4 - § 35d Abs. 1 StVZO

In den Bereichen der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht

benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden (§ 35b Abs. 2 StVZO), sind hiervon ausgenommen.

2.5.5 - § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBli. 1993 S. 218)

Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von Hubeinrichtungen und Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.

2.5.6 - § 54a StVZO

Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Fahrzeugs müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.

2.6 **Fahrgasttüren und Notausstiege (§ 35e StVZO)**

2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

2.6.2 In Kraftomnibussen muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand der Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden.

2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.

2.6.3 An fremdkraftbetätigten Türen in Kraftomnibussen müssen

2.6.3.1 - § 30 StVZO, VkBli. 1978 S 495

die Hauptschließkanten mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,

2.6.3.2 - § 35e Abs. 5 StVZO - VkBli. 1984 S. 556, 1988 S. 239 und 1991 S. 498 - Ausrüstungspflicht für Kraftomnibusse, die ab dem 1.1.1986 neu in den Verkehr kamen

mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttür alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z. B. Reversiereinrichtungen),

2.6.3.3 - Dies gilt insbesondere für Einrichtungen zur Vermeidung des Einklemmens von Fahrgästen in Kraftomnibussen, die vor dem 1.1.1986 erstmals in den Verkehr kamen vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen (§ 35e Abs. 3 StVZO), durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden.

2.6.5 - § 35f Anlage X Nr. StVZO
Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege - z. B. sog. Nothämmer - müssen deutlich gekennzeichnet und gut sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein.

2.7 Fahrgastraum (§ 35d StVZO)

2.7.1 Die Fußböden in Kraftomnibussen müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein.

2.7.2 - § 30 StVZO
Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kraftfahrzeuge Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben;
- Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
- Aschenbecher, Leuchten, Garderobehaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen bündig eingelassen oder abgepolstert sein.

2.8 Sitz- und Stehplätze

2.8.1 Sitzplätze

2.8.1.1 - § 34a StVZO
In Kraftomnibussen dürfen nur soviel sitzende Schüler befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.

2.8.1.2 - § 35a StVZO
Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen. (§ 22a StVZO, ECE-Regelung Nr. 44; § 21 Abs. 1a StVO)
Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen.

2.8.1.3 In Kraftomnibussen sind Sitze mit rutschfesten Sitzbezügen oder geeignet geformte Sitze, die bei Bremsvorgängen dem Nachvornrutschen der Kinder entgegenwirken (z. B. Sitze mit Sitzmulden), zu verwenden.

2.8.2 Stehplätze

2.8.2.1 - § 34a StVZO, Ziffer 2.8.3

Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in Kraftomnibussen nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Schulträger für zulässig erklärt worden sind.

2.8.2.2 - § 34a Abs. 5 StVZO, VkBf. 1980 S. 537

Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von ≥ 80 mm vorhanden ist.

2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze

- § 34a Abs. 1 und 4 StVZO, § 22 Abs. 2 BOKraft

Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Schulträger bzw. Aufgabenträger der Schüler oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen.

Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der nach § 34a StVZO maximal zulässigen Stehplätze können z. B. sein:

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke

3. **Betrieb der Kraftfahrzeuge** (§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVO, § 23 Abs. 1 StVO)

3.1 Die Kraftfahrzeuge sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen.

3.2 Während des Betriebes sind die Kraftfahrzeuge den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.

3.3 - § 18 BOKraft

Der Schulträger kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M + S) vorschreiben. Desweiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft.

3.4 - Richtlinie zur Beurteilung von Stehplätzen in KOM (VkBf. 1984 S. 228)

Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z. B.

- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
- die von Personen freizuhalten Fläche neben dem Fahrersitz (siehe 2.4.5). Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z. B. "Nicht auf den Trittstufen stehen - Ausstieg freihalten!").

3.5 - § 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO

Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.

4. **Überprüfungen und Kontrollen**

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachver-

ständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen.

- 4.2 Der Schulträger ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

"Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern"

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkinder tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt pünktlich antreten, sind Sie z. B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrgästen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs zur Schüler- oder Kinderbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern oder Kindern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kraftfahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.
- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie in Kleinbussen zum Anlegen der Sicherheitsgurte/Rückhalteeinrichtungen auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahrten an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn noch Kinder stehen.

- Achten Sie in Kraftomnibussen darauf, dass sich während der Fahrt keine Kinder auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenen Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für Kraftomnibusse mit stehenden Schülern oder Kindern beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
- Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte innerorts in einer Entfernung von etwa 50 m, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Fahrzeug steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler und Kinder auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Fahrzeugs,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Fahrzeug werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.

Melden Sie Vorfälle solcher Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie in keinem Fall ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

- Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:
 - festgestellte Mängel,
 - wenn nicht alle Schüler oder Kinder wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
 - wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
 - Abweichungen von der Streckenführung,
 - besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen

- den Beförderungsausschluss von Schülern.

- Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.

Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

(VkBl. 1996 S. 238)